

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Teilbebauungsplanes für das Baugebiet "Schafsteg"
- Grundstück Fichter Lgb.Nr. 611/22, Goethestraße -

I. Allgemeines

In dem 1959 aufgestellten, am 3. Oktober 1962 festgestellten Bebauungsplan war im Bereich des heutigen Grundstücks Lgb.Nr. 611/22 eine Wohnbebauung wie im übrigen Planbereich vorgesehen. Im Jahre 1962 wurde eine Bebauungsplanänderung für das neu gebildete Grundstück in der Weise durchgeführt, als an Stelle der Wohnbebauung ein zweigeschossiges Wohnhaus sowie eine größere Fahrzeughalle für einen Güterfernverkehrsbetrieb geplant wurde. Auf die damals zwingenden Umstände zu dieser Bebauungsplanänderung einzugehen erübrigt sich in diesem Rahmen. Das Baugesuch für dieses Bauvorhaben ist inzwischen genehmigt worden. Das Bauvorhaben kam jedoch nicht zur Durchführung, da der Eigentümer des Grundstücks seinen Fernverkehrsbetrieb aufgegeben hat. Dieser hat nunmehr eine Bebauungsplanänderung begehrt, wonach auf dem Grundstück drei zweigeschossige Wohnhäuser erstellt werden können.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Das Änderungsgebiet wird nunmehr wieder ausschließlich für die Wohnbebauung vorgesehen.

III. Kosten

Zusätzliche Erschließungskosten durch die Änderung entstehen nicht, sondern lediglich die Verfahrenskosten.

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Während die beiden vorderen Bauplätze durch die bereits bestehende Goethestraße erschlossen sind, erfolgt die Erschließung des rückwärtigen Bauplatzes über einen entlang des Hofstettertalbaches zu führenden 3,5 m breiten Privatweg. Nach einer früheren privatrechtlichen Vereinbarung hat die Stadt über diesen Weg ein Wegrecht zur Instandhaltung des Hofstettertalbaches. Für die Bebauung der drei Bauplätze gelten im übrigen die für das Plangebiet geltenden Bauvorschriften.

Haslach i.K., den 26. August 1966

Feller
Bürgermeisterstellvertreter